

Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.

Satzung

Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-35638 L e u n an der Lahn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der VR-Nummer eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 die Unterstützung und Verbesserung des Lernverhaltens der SchülerInnen; eine aktive Begleitung in der Freizeit soll die Sozialfähigkeit und Teamfähigkeit fördern; die Schullaufbahnplanung zur zielgerichteten Berufsvorbereitung soll integrierter Bestandteil werden;
 - 2.2 die Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen beispielsweise
 - 2.2.1 zu unserer föderalistischen und demokratischen Verfassung sowie
 - 2.2.2 zum sozialen und gesellschaftlichen Engagement im regionalen Bereich, u.a. im Vereinsleben in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht;
 - 2.3. die Vermittlung und Organisation von Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe, auch als Selbsthilfegruppe;
 - 2.4. die Ausarbeitung und Organisation von Angeboten im Bereich der Freizeitgestaltung für Jugendliche und Familien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab dem 14. Lebensjahr) und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb ist schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in eigenem Ermessen. Das Ermessen des Vorstandes kann durch von der Mitgliederversammlung aufgestellte Kriterien gebunden werden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austritts-erklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder einer Ordnung (z.B. Beitragsordnung, Versammlungsordnung) sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde an den Vorstand des Vereins eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der volle Beitrag sofort fällig.
3. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen mit den Funktionen: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister
2. Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 Satz 2 BGB.
3. Je zwei Personen von den drei vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Vorstandmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes schriftlich festzulegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Der Vorstand kann für den Verein eine Geschäftsordnung ausarbeiten.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige stimmen bei allen inhaltlichen und personellen Fragen mit. Bei Abstimmungen, die Beitragserhöhungen oder die Haftung des Vereins betreffen, haben sie nur eine beratende Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Versammlungsleiters
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung von Rechnungsprüfern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über Kriterien und Verfahren bei Aufnahme der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandspersonen oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und ist allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 Einberufung einer Mitgliederversammlung

1. Bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Durchführung ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich (siehe § 10a). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.

zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Mail Account/Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 a Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
2. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
3. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden;
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Bildungsforum an Lahn und Dill e.V.

§ 12 Beschlussfassung der Mitglieder

1. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen.
2. Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche mit neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§12 Abs.3)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind von den drei Vorstandsmitgliedern jeweils zwei Vorstandspersonen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an den Förderverein am Gymnasium Philippinum Weilburg Wilinaburgia e. V. und die Körperschaft Stadt Leun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere die städtische Jugendarbeit zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist in Verlängerung des Mandats einmal möglich.
2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenprüfung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

Leun, den 3. April 2025